

Antwort
der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Jan Korte, Heidrun Dittrich, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE betreffend
„Ausbleibende Unterstützung für den Zug der Erinnerung durch die Bundesregierung und die Deutsche Bahn AG“
- Drucksache 17/10939

Frage 1: *Warum hat die Bahn AG nach Kenntnis der Bundesregierung ihre öffentlichen Ankündigungen, die vom Zug der Erinnerung erhaltenen Gebühren an die EVZ weiter zu spenden, nicht umgesetzt?*

Antwort:

Die Deutsche Bahn AG (DB AG) hat hierzu Folgendes mitgeteilt:

Der Verein „Zug der Erinnerung“ wurde im Jahr 2009 mit 150.000 Euro von der Stiftung EVZ gefördert. Dies geschah aus Spendenmitteln der DB AG von insgesamt 175.000 Euro, die von der DB AG in Abstimmung mit der Bundesregierung an die Stiftung EVZ überreicht wurden. Eventuelle Einnahmen aus Trassenentgelten, die aus Fahrten des Zugs der Erinnerung ab Januar 2012 generiert werden, sollen nach Auskunft der DB AG der Stiftung EVZ überwiesen werden. Die Mittel sind nicht zweckgebunden. Die Stiftung EVZ entscheidet entsprechend ihrer Satzung über die Vergabe ihrer Mittel an einzelne Antragsteller.

Im Übrigen hat die gesamte Bundesregierung bereits in der BT-Drucksache 17/9331 zum Zug der Erinnerung ausdrücklich Stellung genommen. Es wird auf die Antworten der Kleinen Anfrage in Bundestagsdrucksache 17/9331 verwiesen.

Frage 2: *Warum hat die Bahn AG nach Kenntnis der Bundesregierung ihre öffentlichen Ankündigungen, 30.000 Euro an den Zug der Erinnerung zu spenden, nicht umgesetzt?*

Antwort:

Die DB AG hat hierzu Folgendes mitgeteilt:

Direkte Spenden der DB AG an den Verein „Zug der Erinnerung“ sind von Seiten der DB AG nicht vorgesehen. Eine dementsprechende öffentliche Ankündigung ist auch nicht bekannt. Nach Gesprächen mit verschiedenen Opferverbänden hat sich die DB AG im Jahr 2010 in Abstimmung mit der Bundesregierung dazu entschlossen, Spendenmittel in Höhe von 5 Millionen Euro für humanitäre Projekte der Stiftung EVZ zur Verfügung zu stellen. Dieses Geld kommt Menschen direkt zu Gute, die in jungen Jahren Opfer der NS-Gewaltherrschaft wurden und heute in schwierigen Umständen leben.

Frage 3: *Inwiefern hat sich in dieser Angelegenheit die Bundesregierung an die DB gewandt und diese aufgefordert, die Gebühren zu spenden, und wie hat die Bahn darauf reagiert?*

Antwort:

Die Bundesregierung steht in ständigem Kontakt mit der DB AG und hat zuletzt im April 2012 die DB AG hinsichtlich ihres Spendenverhaltens gegenüber des Vereins „Zug der Erinnerung“ bzw. der Stiftung EVZ angesprochen und eine erneute Spende angeregt. Die Bundesregierung begrüßt es ausdrücklich, dass die DB AG darauf hin erklärt hat, dass sie etwaige Einnahmen aus Trassenentgelten, die aus Fahrten des Zugs der Erinnerung ab Januar 2012 generiert werden, der Stiftung EVZ zukommen lassen wird.

Frage 4: *Ist der Bundesregierung selbst und nach ihrer Kenntnis auch der Bahn bewusst, dass die EVZ aus rechtlichen Gründen nicht einfach Spenden der Bahn an den Zug der Erinnerung durchreichen kann, und wenn ja, aus welchen Gründen erweckt die Bahn in ihren öffentlichen Äußerungen den Eindruck, eine Spende an die EVZ sei gleichbedeutend mit der Rückerstattung der dem „Zug der Erinnerung“ abverlangten Gebühren für das Gedenken an die NS-Deportierten?*

Antwort:

Der Bundesregierung ist bewusst, dass die Stiftung EVZ und der Verein „Zug der Erinnerung“ unterschiedliche Rechtspersönlichkeiten sind.

Frage 5: *Welche Position nimmt die Bundesregierung zu dieser Problematik ein, welche Lösungsvorschläge hat sie hierzu entwickelt, und inwiefern sind diese gegenüber der Bahn, der EVZ und dem Zug der Erinnerung bereits kommuniziert?*

Antwort:

Die Bundesregierung hat mehrfach deutlich gemacht, dass sie die Initiativen der Stiftung EVZ und des Vereins „Zug der Erinnerung“ ausdrücklich begrüßt. Die Bundesregierung steht zu diesen beiden Initiativen in regelmäßigem Kontakt mit der DB AG. Neben der Anregung von Spenden der DB AG hat die Bundesregierung die Ausstellung „Zug der Erinnerung“ wiederholt finanziell unterstützt.

Frage 6: *Inwiefern macht die Bundesregierung als Vertreterin des Alleinaktionärs Bund ihren Einfluss geltend, Gebühren vom Zug der Erinnerung an diesen zurück zu spenden, und welche Schritte hat sie hierzu seit Fertigstellung ihrer Antwort auf Bundestagsdrucksache 17/9331 konkret unternommen?*

Antwort:

Auf die Antworten zu den Fragen 3, 4 und 5 wird verwiesen.

Frage 7: *Hält die Bundesregierung auch bereits eine Mitteilung, ob ihre Vertreter im Aufsichtsrat die Problematik ansprechen und Anträge stellen, auf Gebühren für den Zug der Erinnerung zu verzichten oder diese in geeigneter Weise zurück zu spenden, für einen Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht, und wenn ja, warum? Gilt dies auch für die Frage, ob die Bundesregierung ihre Vertreter im Aufsichtsrat anweist, diese Thematik anzusprechen, und wenn nein: Hat die Bundesregierung entsprechende Aufforderungen an ihre Vertreter erlassen?*

Antwort:
Aufsichtsratssitzungen der DB AG unterliegen der Verschwiegenheitspflicht nach §§ 116, 394, 395 Aktiengesetz (AktG). Dies gilt auch für die inhaltliche Vorbereitung der Aufsichtsratssitzungen für die Bundesvertreter und für etwaige Mitteilungen im Vorfeld der Sitzungen an die Bundesvertreter im Aufsichtsrat.

Frage 8: *Inwiefern ist die Bundesregierung selbst bereit, jene Gebühren, die die Bahn nicht selbst an den Zug der Erinnerung spendet, zu übernehmen und zurückzuzahlen?*

Antwort:
Die Problematik stellt sich nicht, da die DB AG erklärt hat, ab Januar 2012 eventuelle Einnahmen aus Trassenentgelten, die aus Fahrten des Zugs der Erinnerung generiert werden, an die Stiftung EVZ zu überweisen.

Frage 9: *Inwieweit ist es nach Auffassung der Bundesregierung zutreffend, dass der Bundesminister für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung in Absprache mit dem Eisenbahn-Bundesamt sowie in Absprache mit der Regulierungsbehörde des Bundes auch ohne gesetzliche Neuregelung befugt und imstande ist, eine Ausnahmeregelung zur Befreiung von Trassen- sowie Stationsgebühren im Einzelfall zu erteilen?*

Antwort:
Dies ist nicht zutreffend. Nach § 14 Abs. 4 S. 1 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) haben Betreiber von Schienenwegen ihre Entgelte nach Maßgabe der Eisenbahninfrastruktur-Benutzungsverordnung (EIBV) so zu bemessen, dass ihnen insgesamt die für die Erbringung der Pflichtleistungen entstehenden Kosten zuzüglich einer Rendite, die am Markt erzielt werden kann, ausgeglichen werden. Nach § 21 Abs. 6 EIBV sind die Entgelte, soweit sich aus der EIBV nichts anderes ergibt, gegenüber jedem Zugangsberechtigten in gleicher Weise zu berechnen.

Die Möglichkeit nach § 14 Abs. 4 S. 4 AEG Ausnahmen zuzulassen ist in § 22 Abs. 1 EIBV geregelt. Nach § 22 Abs. 1 EIBV kann die zuständige Aufsichtsbehörde dem Betreiber der Schienenwege Ausnahmen von § 14 Abs. 4 S. 1 AEG genehmigen, wenn die Kosten anderweitig ausgeglichen werden oder durch Allgemeinverfügung im Benehmen mit der Regulierungsbehörde alle Betreiber der Schienenwege allgemein von der Beachtung der Anforderungen nach § 14 Abs. 4 S. 1 AEG freistellen.

Auch auf diesem Weg kann das Unternehmen nicht gezwungen werden, Entgelte zu reduzieren oder auf ein Entgelt zu verzichten. Durch die Genehmigung kann die Aufsichtsbehörde Ausnahmen erlauben, nicht jedoch die Ausnahmen anordnen. Hintergrund für diese Regelung ist, dass es sinnvoll sein kann (z.B. zur Wirtschaftsförderung oder zur Verbesserung von Verkehrsleistungen im ländlichen Raum) die verlangte Kostendeckung durch Trassenpreise nicht über Aufschläge, sondern durch dem Betreiber zufließende andere Mittel zu gewährleisten.

und damit die Trassenpreise niedrig zu halten. Die Genehmigung darf allerdings nur erteilt werden, wenn der Ausgleich der Kosten sichergestellt ist und damit die notwendigen Mittel zur Gewährleistung eines sicheren Eisenbahnbetriebs auf den Schienenwegen bereitstehen.

Die neuen Trassenpreise müssten sich auf eine bestimmte Infrastruktur beziehen und dann gegenüber allen Nutzern in gleicher Weise berechnet werden. Eine Einschränkung auf ein einzelnes Unternehmen würde die gesetzliche Verpflichtung der Betreiber der Schienenwege verletzen, die diskriminierungsfreie Benutzung ihrer Schienenwege zu gewähren. Das Gleiche gilt für eine Allgemeinverfügung, die alle Betreiber der Schienenwege allgemein von der Beachtung der Anforderungen nach § 14 Abs. 4 S. 1 AEG freistellt.

Frage 10: *Hat die Bundesregierung diesen oder einen anderen (ggf.: welchen?) Lösungsweg, der es ermöglichen würde, Initiativen wie den „Zug der Erinnerung“ von der Gebührenerhebung auszunehmen, in den vergangenen Jahren geprüft, und wenn ja, mit welchem Ergebnis, wenn nein, warum nicht?*

Antwort:

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung hat im Zuge der Novellierung der entgeltrechtlichen Vorschriften (Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der Regulierung im Eisenbahnbereich, das am 19.09.2012 vom Kabinett beschlossen wurde) geprüft, ob dem Anliegen Rechnung getragen werden kann. Dies ist nicht der Fall.

Der Verein „Zug der Erinnerung“ ist kein Eisenbahnverkehrsunternehmen. Er bedient sich Eisenbahnverkehrsunternehmen, um seine Wagen transportieren zu lassen. Diese Eisenbahnverkehrsunternehmen müssen den Zugang zur Eisenbahninfrastruktur beantragen und auf der Grundlage der daraufhin geschlossenen Verträge die entsprechenden Entgelte entrichten. Die eisenbahnrechtlichen Regelungen zum Zugang und zu den Entgelten sind so konstruiert, dass kein Eisenbahnverkehrsunternehmen bevorzugt werden kann. Entgelte sind danach gegenüber jedem Zugangsberechtigten in gleicher Weise zu berechnen.

Frage 11: *Ist das Verhalten der Deutschen Bahn AG in Fragen des Gedenkens an die Reichsbahn-Opfer nach Einschätzung der Bundesregierung geeignet, Verlauf und Ausgang der angekündigten internationalen Klagebegehren (Jüdische Allgemeine, 5.4.2012), deren Gegenstand Milliardenforderungen wegen der Reichsbahn-Beihilfe zum NS-Massenmord sind, zu beeinflussen, und wenn ja, inwiefern hat sie darüber mit den Verantwortlichen der Bahn kommuniziert?*

Frage 12: *Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung getroffen, um den angekündigten internationalen Klagebegehren durch eine umfangreiche, international wahrnehmbare Förderung des Gedenkens an die Deportationsopfer, in Sonderheit durch umfangreiche finanzielle Förderung des „Zuges der Erinnerung“ zu entsprechen und so den Opfern entgegenzukommen?*

Antwort:

Die Fragen 11 und 12 werden wegen ihres Sachzusammenhanges gemeinsam beantwortet:

Der Bundesregierung sind keine diesbezüglichen Gerichtsverfahren bekannt.

Im Übrigen wird auf die obigen Ausführungen verwiesen, nach denen eine umfangreiche finanzielle Förderung des Zuges der Erinnerung erfolgt.